Entschädigungssatzung (FwES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ulm

vom ...

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) Baden -Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ... folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ulm beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ulm erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung, nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.
- (2) Einsatzdauer ist die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG.) Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein einheitlicher Durchschnittssatz pro Stunde, maximal 8 Stunden pro Tag gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 4 erfolgt.
- (2) Sofern kein Dienstfahrzeug der Feuerwehr Ulm zur Verfügung gestellt wird, gelten bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets die jeweiligen Regelungen (LRKG) für die Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse und über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung. Die Entschädigung nach Abs. 1 und 4 bleibt unberührt.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs.4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der

Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung, auf Standortebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung für folgende Lehrgänge gewährt:
 - Truppmannausbildung Teil I (F1-I)
 - Truppmannausbildung Teil II (F1-II)
 - Truppführer (F2)
 - Atemschutzgeräteträger (AGT)
 - Sprechfunker (SF)

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG wird auf Antrag die Auslagen und der Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Für die Berechnung ist die Dauer der Veranstaltung, zuzüglich der Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung, soweit erforderliche An- und Abfahrtszeiten mit Feuerwehrfahrzeugen maßgeblich.
- (2) Für die Sicherheitsdienste im Theater Ulm wird die Aufwandsentschädigung als einheitlicher Durchschnittssatz pro Vorstellung gewährt.

§ 4 Andere Wachbereitschafts- sowie Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ulm erhalten für angeordneten Wachdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Der Berechnung ist der Dienstbeginn und das Dienstende in der Feuerwache bzw. dem festgelegten Standort zugrunde zulegen.
- (2) Für angeordnete Sonderdienste wird auf Antrag Auslagen und Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.
- (3) Findet während des Wachbereitschaftsdienstes ein Einsatz statt, wird keine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 ausbezahlt.

§ 5 Entschädigung für Bereitschaftsdienst in Dienstwohnungen

- (1) Feuerwehrangehörige, die in Dienstwohnungen im Umkreis der Hauptfeuerwache wohnen, sind in die erste Alarmierung mit einbezogen. Für den ständigen Bereitschaftsdienst, insbesondere nachts, an Wochenenden und Feiertagen, erhalten Sie eine einmalige jährliche pauschale Entschädigung. Für die Einsatzdienste wird Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 gewährt.
- (2) Bei der unterjährigen Beendigung des Mietverhältnisses, wird die Entschädigung nach vollen Wochen der Dienstbereitschaft anteilig ausbezahlt

§ 6 Übungsdienst

Für Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall ein einheitlicher Durchschnittssatz je Stunde gewährt.

§ 8 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ulm, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:
- (3) Wird eine der in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten nicht während des gesamten Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt
- (4) Sonstige ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilderinnen und Ausbilder/ Helferinnen und Helfer) der Feuerwehr erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.

§ 9 Zuschuss Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Die Abteilungen nach § 1 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Ulm erhalten gemäß Personalstand zum 30.11. einen Zuschuss zur Kameradschaftskasse.

§ 10 Antrag

(1) Als Antrag im Sinne dieser Entschädigungssatzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach- und Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen bei Entschädigungen nach § 1 (3) und § 3 (2) sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 11 Entschädigungsverzeichnis

Das Entschädigungsverzeichnis in der Anlage enthält die Entschädigungssätze in der geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ulm, den ... Gunter Czisch
Oberbürgermeister